blaum

Darlegung und Nachweis des Inhalts verpackter Sendungen – Was bezeugen Lieferdokumente, Frachtpapiere und die Quittung des Frachtführers?

Tom Gördes

Wiesbaden, 6. November 2025

THEMEN

- VERPACKTE SENDUNGEN, KARTON, PAKET UND LADEMITTEL
- ALLGEMEINES ZIVILPROZESSRECHT
- FRACHTBRIEF, LADESCHEIN, KONNOSSEMENT, SEEFRACHTBRIEF UND QUITTUNG
- BEWEIS DES INHALTES VERPACKTER SENDUNGEN
- INDIZIENBEWEIS

VERPACKTE SENDUNGEN, KARTON, PAKET UND LADEMITTEL

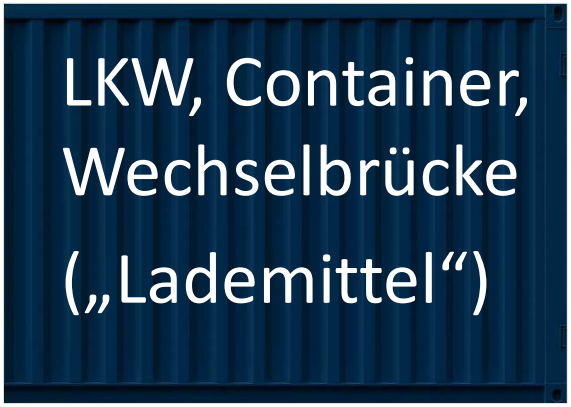

Unterschiede:

- Größe, Ladungskapazität, grds. Wert des Inhaltes
- stauende/packende Partei

ALLGEMEINES ZIVILPROZESSRECHT

Darlegungs-/Beweislast sowie Bestreiten und Erklärung mit Nichtwissen

DARLEGUNGS-/BEWEISLAST UND BESTREITEN

„Derjenige, für den eine Tatsache günstig ist, hat diese darzulegen und ggf. zu beweisen.“

- Im Falle eines Transportschadens

  Anspruchssteller:
  - wirksamen Abschluss des Frachtvertrages
  - die vollständige Übernahme der unversehrten Güter zum Transport
  - die fehlende bzw. beschädigte Ablieferung
  - (ggf. die ein qualifiziertes Verschulden begründenden Tatsachen)

  Anspruchsgegner:
  - qualifizierter Gegenvortrag
  - Haftungsbefreiungstatbestände

DARLEGUNGS-/BEWEISLAST UND BESTREITEN

„Derjenige, für den eine Tatsache günstig ist, hat diese darzulegen und ggf. zu beweisen.“

- Im Falle eines Transportschadens

  Anspruchssteller:
  - wirksamen Abschluss des Frachtvertrages
  - **die vollständige Übernahme der unversehrten Güter zum Transport**
  - die fehlende bzw. beschädigte Ablieferung
  - (ggf. die ein qualifiziertes Verschulden begründenden Tatsachen)

  Anspruchsgegner:
  - qualifizierter Gegenvortrag
  - Haftungsbefreiungstatbestände

DARLEGUNGS-/BEWEISLAST UND BESTREITEN

- einfaches, qualifiziertes Bestreiten
- Erklärung mit Nichtwissen, § 138 Abs. 4 ZPO

*„Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen **zulässig**, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.“*

DARLEGUNGS-/BEWEISLAST UND BESTREITEN

Ausnahmen zu den Grundsätzen von Darlegungs- und Beweislast:

- **gesetzliche Vermutung** im Sinne von § 292 ZPO,
- **Anscheinsbeweis**,
- Beweislastumkehr,
- sekundäre Darlegungslast, und
- Beweislastverträge

FRACHTBRIEF, LADESCHEIN, KONNOSSEMENT, SEEFRACHTBRIEF UND QUITTUNG

Welchen Einfluss haben sie auf den Beweis der Übernahme und welche Vermutungen begründen sie?

„HGB“ - FRACHTBRIEF, § 409 II HGB

(2) Der von **beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief** begründet ferner die **Vermutung**, daß das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in **äußerlich gutem Zustand** waren und daß **die Anzahl der Frachtstücke** und ihre Zeichen und Nummern **mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen**. Der Frachtbrief begründet diese Vermutung jedoch nicht, wenn der Frachtführer einen begründeten Vorbehalt in den Frachtbrief eingetragen hat; der Vorbehalt kann auch damit begründet werden, daß dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

„HGB“ - FRACHTBRIEF

- Ausgangspunkt:
  - von beiden Parteien unterzeichneter Frachtbrief
  - mit entsprechenden Eintragungen
- Vermutungsfolge:
  - äußerlich guter Zustand / Anzahl der Frachtstücke
  - bei verschlossenen Paketen/Lademitteln, nur bezogen auf diese selbst
  - <u>keine Vermutungswirkung hinsichtlich Inhalt</u>
- Ausnahme § 409 III 1 HGB

§ 409 III HGB

1 Ist das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes oder der **Inhalt der Frachtstücke** vom Frachtführer **überprüft** und das **Ergebnis der Überprüfung** in den von beiden Parteien unterzeichneten Frachtbrief **eingetragen** worden, so begründet dieser auch die **Vermutung**, daß **Gewicht, Menge oder Inhalt** mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmt.

2 Der Frachtführer ist verpflichtet, Gewicht, Menge oder Inhalt zu überprüfen, wenn der Absender dies verlangt und dem Frachtführer angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen; der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Überprüfung.

VERMUTUNG NACH § 409 III HGB

- Pflicht zur Überprüfung
  - vertraglich vereinbart
  - Aufforderung durch Absender, § 409 III 2 HGB
- Inhalt der Eintragung → Übereinstimmung mit Angaben im Frachtbrief
- tatsächliche Überprüfung als Voraussetzung (str.)
- Folge: Vermutung für eingetragenen Inhalt

VERMUTUNG NACH § 409 III HGB

Tatsächlich durchgeführte Überprüfung als Voraussetzung für Vermutungswirkung

- teilweise angenommen (Koller)
- Gesetzesbegründung unterstellt Überprüfung
- teleologische Reduktion: kein Schutzbedürfnis zugunsten des Frachtführers bei Eintragung
- freiwilliger Verzicht auf Recht der Überprüfung

m.E. Vermutungswirkung auch ohne Überprüfung (ebenso Thume; Saive)

LADESCHEIN, § 444 HGB

- Grundsätzlich wie Frachtbrief
- § 409 II und III 1 HGB gelten entsprechend
- Unwiderleglichkeit der Vermutung, § 444 II HGB

„CMR“ – FRACHTBRIEF

- Art. 9 II CMR: *„[…] vermutet, […] daß die Anzahl der Frachtstücke […] mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmten.“*
- Vermutung nur soweit Überprüfungspflicht, Art. 8 CMR
- Vermutung auch ohne Prüfungsmöglichkeit und fehlendem Vorbehalt
- **keine Anwendung auf Inhalt der Frachtstücke** (OLG Köln, 16.4.2015 – 3 U 108/14)
- Art. 8 III CMR ist kein Äquivalent zu § 409 III HGB

KONNOSSEMENT/SEEFRACHTBRIEF

- Vermutung, § 517 I 1 HGB
- Maß, Zahl oder Gewicht des Gutes, § 515 I Nr. 8 HGB
- Bei Konnossement ggf. unwiderleglich, § 522 II HGB
- Seefrachtbrief, § 526 II HGB
- Aber § 517 I 2 HGB:

  *Bezieht sich die Beschreibung auf den **Inhalt eines geschlossenen Lademittels**, so begründet das Konnossement jedoch nur dann die Vermutung nach Satz 1, **wenn der Inhalt vom Verfrachter überprüft und das Ergebnis der Überprüfung im Konnossement eingetragen worden ist**.*

VERMUTUNG NACH § 517 I 2 HGB

- nur wenn Inhalt überprüft und Ergebnis eingetragen
- Aber: Tatsächliche Überprüfung erforderlich?
  - teilweise angenommen (Oetker/Paschke)
  - Gesetzesbegründung unterstellt Überprüfung
  - teleologische Reduktion: kein Schutzbedürfnis für Verfrachter bei Eintragung
  - Gleichlauf zu § 409 III HGB
- „*Unbekannt-Klauseln*“ nicht erforderlich
- Grds. aber keine Praxisrelevanz

(ÜBERNAHME-) QUITTUNG, § 368 BGB

- auch einseitig vom Frachtführer unterzeichneter Frachtbrief
- Versandlisten bei EDI-Verfahren
- Erfahrungssatz: Derjenige, der etwas bestätigt, bestätigt zutreffend
- inhaltliche Richtigkeit ist bei Angaben erschüttert, *die der Unterzeichnende ersichtlich oder erwiesenermaßen nicht bestätigen konnte*
- Praxisproblem: „blind“ unterzeichnete Quittung

BEWEIS DES INHALTES

Nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts

MAßSTAB: § 286 I ZPO

- Ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollkommen auszuschließen.
- Der Tatrichter hat sich die Überzeugung von der Richtigkeit des behaupteten Umfangs einer Sendung daher anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls, insbesondere aufgrund von vorgelegten Lieferscheinen und dazu korrespondieren-den Rechnungen, zu bilden. […]
- Der Tatrichter kann sich die Überzeugung […] auch dann bilden, wenn nur eines der beiden Dokumente vorgelegt wird und der beklagte Frachtführer dagegen keine substanziierten Einwände erhebt.

blaum

BEWEIS DES INHALTES VERPACKTER SENDUNGEN BEI PAKETEN UND KARTONS

„Paketrechtsprechung“

blaum

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

BGH, Urt. v. 24.10.2002 – I ZR 104/00 (überholt)

Bei verschlossenen Behältnissen (Kartons) und kaufmännischen Absendern folgt der Inhalt **prima facie**, aus Lieferschein und korrespondierender Rechnung.

BGH, Urt. v. 6.4.2007 – I ZR 31/05 u.

BGH, Urt. v. 2.4.2009 – I ZR 60/06

Der Beweis für den Inhalt und den Wert eines verlorengegangenen Pakets unterliegt der **freien richterlichen Beweiswürdigung** gem. § 286 ZPO.

blaum

FORTGELTUNG DER GRUNDSÄTZE DER „PAKETRECHTSPRECHUNG?

OLG Celle, 13.6.2019 – 11 U 6/19

„Handelt es sich sowohl bei dem Versender als auch dem Empfänger um Gewerbetreibende, ***spricht im gewerblichen Bereich nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür,*** *dass an den gewerblichen Kunden exakt die bestellten und sodann berechneten Waren versandt wurden, weil sich ein Kaufmann eine gegenteilige Handlungsweise ohne nachhaltige Gefährdung seines Rufes und damit seines Geschäftsbetriebs schlicht nicht erlauben darf.“*

- Abstellen auf Grundgedanken der Paketrechtsprechung ist weiterhin zulässig
- Tatrichter darf lediglich nicht auf Anscheinsbeweis abstellen

blaum

ÜBERTRAGBARKEIT DER GRUNDSÄTZE DER „PAKETRECHTSPRECHUNG“

Auf Lademittel insbesondere LKW, Container, Wechselbrücke

blaum

ÜBERTRAGBARKEIT DER GRUNDSÄTZE DER „PAKETRECHTSPRECHUNG“

- Keine Übertragbarkeit: Lademittel ist kein von einem kaufmännischen Absender zum Versand gebrachtes verschlossenes Behältnis (BGH, 13.9.2012- I ZR 14/11)
- Differenzierung zwischen verschlossenem Behältnis und Transportmittel
- Anreiz für Manipulation, Fehlbestückung und gezielte Entwendung

blaum

ANREIZ FÜR MANIPULATION

BGH, 9.10.2013 – I ZR 115/12, Rn. 35

„Das Verpacken von Waren in Kartons kann auch nicht gleichgesetzt werden mit dem Beladen eines Lkw, einer Wechselbrücke oder eines Containers. Bei der Versendung von Paketen ist eine in Täuschungsabsicht vorgenommene Fehlbestückung durch den Versender oder seine Bediensteten im Allgemeinen eher unwahrscheinlich, weil nicht vorausgesehen werden kann, ob gerade dasjenige Paket verlorengeht, das nur unzureichend bestückt wurde. Bei einem vom Versender selbst vorgeladenen und verplombten Transportcontainer, dessen Inhalt […] vom Frachtführer bei der Übernahme nicht überprüft werden kann, besteht dagegen die Möglichkeit, gerade diesen Container gezielt entwenden zu lassen. **Der Anreiz für eine Fehlbeladung eines vom Versender selbst verschlossenen und verplombten Transportcontainers ist daher deutlich größer als bei einem Paket.“**

Stimmt das eigentlich noch?

blaum

- Weiterhin so: HansOLG Hamburg, Urt. 16.1.2025 – 6 U 20/21
- Aber:
  - hochwertige Sendungen auch in Paketen
  - gesteigerte Anzahl an Paketdiebstählen
  - dauerhafte Nachverfolgung per GPS-Tracker etc. möglich

blaum

ANDERE GRÜNDE FÜR DIFFERENZIERUNG

- Mehrstufigkeit
  - mehrfach verpackte Sendung (Container / Pakete)
- gesteigerte Fehleranfälligkeit ohne Täuschungsabsicht
- Differenzierung nach Beförderungsmittel denkbar

BEWEIS DES INHALTES NACH ALLGEMEINEN MAßSTÄBEN

- „Direkter“ Beweis
  Gibt es überhaupt eine direkte Beweismöglichkeit?
- Regelfall: Indizienbeweis
- Maßstab: § 286 I ZPO
  „Ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollkommen auszuschließen.“

INDIZIENTATSACHEN

- übereinstimmende Dokumentation
- Videoaufnahmen
- Ablauf der Kommissionierung/Beladung (Zeugen)
- Verlustmöglichkeit während der Beförderung
- Restbestände bei Teilverlust / Inhalt gleichzeitig übernommener Sendungen
- Verwiegung Paket/Container
- Geschäftstätigkeit des Versenders

ÜBEREINSTIMMENDE DOKUMENTATION

- relevante Dokumente:
  - Frachtbrief, Konnossement
  - **Lieferschein**
  - **Handelsrechnung**
  - Packliste
  - Zollpapiere
  - Kommissionierungsliste
- Dokumente in sich schlüssig und geeignet, Schaden zu belegen
- Angaben sind „nachvollziehbar“ / „handelsüblich“
- ggf. ist für Beweiswert nach Paket und Lademittel zu differenzieren

ÜBEREINSTIMMENDE DOKUMENTATION

Relevanz der Übereinstimmung von Hersteller/Verlader und Versender für Beweiswert

- OLG Hamburg, 16.1.2025 – 6 U 20/21:
  - Bedeutung für den Aussagegehalt der Dokumente
  - Bilden die Dokumente eigene Erkenntnisse des Versenders ab?
- OLG Celle, 13.6.2019 – 11 U 6/19:
  - selbst Zwischenlagerung mit Abwicklungsvorgang ohne Bedeutung für Beweiswert der Dokumente
  - zusätzliche Verlustrisiken nicht schwerwiegend, da stets Handling durch Dritte bei Transporten

TAKEAWAYS – ANGRIFFSMANDAT

- regelmäßig keine gesetzliche Vermutung für den Inhalt verpackter Sendungen
- bei Vertragsgestaltung Pflicht zur Überprüfung des Inhaltes für Frachtführer/Verfrachter aufnehmen
- weiterhin besondere Bedeutung der Lieferdokumente und Frachtpapiere für den Beweis des Inhaltes
- „kreative“ Ansätze für Indizientatsachen

Im Ergebnis geht es um Überzeugungsbildung!

TAKEAWAYS - VERTEIDIGUNGSMANDAT

- Erklärung mit Nichtwissen bei der Übernahme verpackter Sendungen fast immer zulässig
- Inhalt ≠ Unversehrtheit
- Mehrstufigkeit beachten!
  Beweis des Inhaltes eines Containers ≠ Beweis des Inhaltes darin gestauter Pakete
- Beweiswert und Aussteller einzelner Lieferdokumente und Frachtpapiere prüfen
- Nichtwissen kann ggf. auch zu Indizientatsachen erklärt werden

Im Ergebnis geht es um Zweifel!

blaum

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tom Gördes
Rechtsanwalt

Telefon: +49 - 40 - 36 97 74 0
E-Mail: goerdes@blaum.de
Internet: www.blaum.de